

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule für Gestaltung Offenbach vom 4. April 2011

§ 1 Grundlagen

(1) Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und – soweit erlassen – der Grundordnung der HfG Offenbach in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrats sind in § 42 HHG geregelt.

(2) Geschäftsstelle des Hochschulrats ist das Sekretariat des Präsidenten.

§ 2 Wahl und Aufgaben des/der Vorsitzenden

(1) Der/die Vorsitzende des Hochschulrats und der/die Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern des Hochschulrats aus deren Mitte gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Hochschulrates. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/in beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Hochschulrat nach außen.

(3) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter/der Stellvertreterin.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende beruft den Hochschulrat zu Sitzungen schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

(2) Der Hochschulrat ist einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Semester einberufen werden. Der Hochschulrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder beantragt.

(3) In eilbedürftigen Fällen kann die/der Vorsitzende mit einer auf drei Arbeitstage verkürzten Frist formlos nur unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Die Einladung muss in diesem Fall zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben. Die Sitzung kann auch als protokollierte Telefonkonferenz durchgeführt werden. Außerdem kann in eilbedürftigen Fällen auch das Verfahren gem. § 7 Abs. 6 angewandt werden.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände und-ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, ob und ggf. welche Informationen an die Medien gegeben werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von dem/der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und einen neuen Termin für die nächste Sitzung nach Rücksprache mit möglichst allen Mitgliedern festzusetzen, auf der dann die nicht mehr zu Verhandlung gekommenen Tagesordnungspunkte vor neuen Tagesordnungspunkten behandelt werden.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Hochschulrats gestellt werden.
- (2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

§ 7 Allgemeine Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nicht anders vorsehen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt.
- (4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger

weitgehende Anträge erledigt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

(5) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden, und über Tischvorlagen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich mindestens ein Viertel der Mitglieder dagegen ausspricht. Unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen/Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im schriftlichen, fernmündlichen oder E-Mail-Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen umfassen. Im fernmündlichen Verfahren ist eine aussagekräftige Protokollierung sicherzustellen. Die schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist nicht zulässig, wenn zwei oder mehr Mitglieder ihr widersprechen.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis/Beschluss-Protokoll zu führen, in welchem der wesentliche Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder zu verschicken.

(2) Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

(3) Die Protokollführung obliegt der vom Hochschulrat mit Zustimmung des Präsidiums mit dieser Aufgabe betrauten Person. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(4) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung beschlossen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.

§ 9 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Senat und Hochschulrat bilden zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 42 Abs. 5 S. 2 HHG eine paritätisch besetzte Findungskommission; sie umfasst mindestens vier, höchstens zehn Mitglieder. Über die Anzahl der Mitglieder der Findungskommission entscheidet der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat. Die Mitglieder der Findungskommission müssen ihrerseits Mitglieder des Senats bzw. des Hochschulrats sein und von dem jeweiligen Gremium gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Scheidet ein Mitglied der Findungskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Kommission aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(2) Die Findungskommission tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden des Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen

Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Findungskommission sorgt für die öffentliche Ausschreibung der Stelle; sie kann auch geeignete Personen zur Bewerbung auffordern. Sie beschließt auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen eine Empfehlung an den Hochschulrat.

(3) Der Hochschulrat beschließt den Wahlvorschlag, der gemäß § 42 Abs. 5 S. 3 HHG mehrere Namen enthalten soll.

(4) Der Beschluss über einen Antrag des Hochschulrats auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 39 Abs. 7 S. 1 HHG ist möglich, wenn der Antrag als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Dies gilt entsprechend für einen Beschluss über die Zustimmung zu einem Antrag des Senats auf Abwahl gemäß § 39 Abs. 7 S. 2 HHG.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats.

§ 11 In -Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HfG Offenbach in Kraft.

Hochschule für Gestaltung Offenbach
Der Hochschulrat
gez. Dr. h.c. Udo Corts
Vorsitzender des Hochschulrats